

## Wirtschaftssatzung 2021

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat am 25.11.2020 auf Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung und § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer Oldenburg folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 mit dem Wirtschaftsplan und der Festsetzung der Kammerbeiträge für das Jahr 2021 beschlossen:

---

### 1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird mit folgenden Werten festgestellt:

#### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	11.158.400,00 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	-10.957.900,00 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	2.856.500,00 Euro

#### 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	220.780,00 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.856.500,00 Euro

### 2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### Grundbeitrag

#### a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Bemessungsgrundlagen 2018 oder mit Gewerbeertrag 2018 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018

bis	7.500,00 Euro	<b>115,00 Euro</b>
bis	10.000,00 Euro	<b>155,00 Euro</b>
bis	12.500,00 Euro	<b>185,00 Euro</b>
bis	15.000,00 Euro	<b>205,00 Euro</b>
bis	17.500,00 Euro	<b>225,00 Euro</b>
bis	20.000,00 Euro	<b>245,00 Euro</b>
über	20.000,00 Euro	<b>265,00 Euro</b>

- b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag 2018 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018 oder mit einem Gewerbeertrag 2018 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018
- |      |                |                    |
|------|----------------|--------------------|
| bis  | 12.500,00 Euro | <b>185,00 Euro</b> |
| bis  | 15.000,00 Euro | <b>205,00 Euro</b> |
| bis  | 17.500,00 Euro | <b>225,00 Euro</b> |
| bis  | 20.000,00 Euro | <b>245,00 Euro</b> |
| über | 20.000,00 Euro | <b>265,00 Euro</b> |
- c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z.B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von: **230 Euro**
- d) Für Existenzgründer gilt § 113 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO).

### **Zusatzbeitrag**

1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH und AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2018 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2018 einen Freibetrag von 15.000,00 Euro. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.
2. Gewerbeerträge 2018 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2018, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 Euro nicht überschreiten, werden mit 0,95 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
3. Gewerbeerträge 2018, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 Euro überschreiten, werden bis zu diesem Betrag mit 0,95 %, der darüber hinausgehende Betrag bis 205.000,00 Euro mit 0,35 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
4. Gewerbeerträge 2018, die nach Abzug des Freibetrages 205.000,00 Euro überschreiten, werden ab diesem Betrag mit 0,25 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
5. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.900,00 Euro.

### **3) Bewirtschaftungsvermerke**

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **4) Finanzen**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft dürfen Finanzverstärkungsmittel bis zur Höhe von 1.800.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2021 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 16.12.2020 (21-32113/1620) aufsichtsrechtlich genehmigt.

## **Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

Oldenburg, 25.11.2020

## **HANDWERKSKAMMER OLDENBURG**

gez.  
Eckhard Stein  
Präsident

gez.  
Heiko Henke  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt

Hannover, 16.12.2020

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Az: 21-32113/1620

Im Auftrag

Dreschel

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2021 wird hiermit im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" vom 19.01.2021 unter Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg unter [www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.